



**An seiner Sitzung vom 3. April 2018 befasste sich der Stadtrat u.a. mit folgenden Geschäften:**

### **Beitrag aus Kulturfonds an das Frauenfelder Bücherfest 2018**

Nach dem grossen Erfolg des ersten Frauenfelder Bücherfests 2016 mit rund 1000 Besucherinnen und Besuchern ist das gleiche OK seit 2017 an der Planung der zweiten Auflage, die vom 25. bis 27. Mai 2018 stattfindet. Wiederum leitet Buchhändlerin Marianne Sax die Programmgruppe, das Amt für Kultur hat die Projektleitung inne, und im OK sind die Kantonsbibliothek, die Mediothek der Kantonsschule, die Bibliothek der Kulturen und das Kaff vertreten. Veranstaltungen finden unter anderem im Staatsarchiv, im Eisenwerk und in der Theaterwerkstatt Gleis 5 statt. Am Eröffnungabend im Rathaus liest der schottische Krimiautor Martin Walker („Bruno, chef de police“). Wie 2016 werden rund zwölf namhafte Autorinnen und Autoren in Frauenfeld auftreten.

Zum Auftakt des Bücherfests 2018 fand bereits im November 2017 eine von rund 250 Literaturinteressierten besuchte Lesung von Elena Ferrantes „Neapolitanischer Saga“ durch die Schauspielerin Eva Mattes statt. Im Februar 2018 wurde die Aktion „Frauenfeld liest ein Buch“ gestartet, diesmal mit „Was man von hier aus sehen kann“ von Mariana Leky, die dann am Bücherfest lesen und mit ihren Leserinnen und Lesern diskutieren wird.

Wichtig ist dem OK auch dieses Jahr, dass der Besuch des Bücherfests möglichst allen Interessierten möglich ist. Deshalb sind die Eintrittspreise mit 10 Franken für Erwachsene bzw. 5 Franken in den Kinderveranstaltungen sehr tief. Das Budget beläuft sich auf 60'000 Franken.

Die Kulturkommission hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2017 das Projekt geprüft und stellt den Antrag an den Stadtrat, das zweite Frauenfelder Bücherfest 2018 mit 24'000 Franken aus dem Kulturfonds zu unterstützen. Die Projektleitung in der Höhe von 5'000 Franken wird als Eigenleistung des Amts für Kultur gerechnet.

Der Kanton Thurgau unterstützt das Frauenfelder Bücherfest auch 2018 mit 15'000 Franken, die Thurgauer Kantonalbank ist als Sponsor des Kulturgutscheins auch beim Bücherfest mit 3'000 Franken mit dabei. Der Rest der Kosten wird durch Ticketeinnahmen und Sponsoren gedeckt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Frauenfelder Bücherfest vom 25. bis 27. Mai 2018 wird mit 24'000 Franken aus dem Kulturfonds unterstützt. Ausserdem übernimmt die Stadt Frauenfeld in der Funktion des Kulturbeauftragten die Projektleitung der Veranstaltung im Wert von 5'000 Franken.

2. Die Stadt Frauenfeld unterstützt das Bücherfest werbetechnisch auf allen möglichen Kanälen (gemäss frühzeitiger Absprache mit dem Werkhof) sowie mit Blumenschmuck durch die Stadtgärtnerei.

### **Botschaft an den Gemeinderat; Gesamtrevision des Baureglements der Stadt Frauenfeld**

<https://www.frauenfeld.ch/politik-verwaltung/politik/gemeinderat/botschaften-an-den-gemeinderat-ab-2007.html/537?>

### **Botschaft an den Gemeinderat; Änderung Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte**

<https://www.frauenfeld.ch/politik-verwaltung/politik/gemeinderat/botschaften-an-den-gemeinderat-ab-2007.html/537?>

### **Aufhebung Gestaltungsplan "Im Roräcker": Beschluss zur Ausserkraftsetzung**

Mit Beschluss Nr. 272 vom 28. November 2017 hat der Stadtrat der Aufhebung des Gestaltungsplans zugestimmt. Am 26. März 2018 hat das Departement für Bau und Umwelt den Genehmigungsentscheid für die Aufhebung des Gestaltungsplans "Im Roräcker" zugestellt.

Gemäss § 6 Planungs- und Baugesetz (PBG) hat der Stadtrat den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung zu beschliessen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

Der Gestaltungsplan "Im Roräcker" wird auf den 3. April 2018 ausser Kraft gesetzt.

### **Der Stadtrat erteilte folgende Baubewilligungen:**

Baubewilligung: Anbau Remise mit Garage, Hungersbühl 34

Baubewilligung: Pumptrackanlage, bei Talackerstrasse 60a, hintere Badiwiese

### **Unterschutzstellung: Gebäude Staubeggstrasse 8, 10**

Aufgrund eines Sanierungsgesuches fand eine Besprechung im Beisein der kantonalen Denkmalpflege statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Gebäude Staubeggstrasse 8, 10 sind im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und werden als Gebäude von geschichtlicher, gestalterischer und ortsbaulicher bedeutender Eigenschaft bezeichnet. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 sind sie unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Die Gebäude sind ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäude erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Gebäude Staubeggstrasse 8 und 10 mit den Gebäudeversicherungsnummern 1/554 und 1/555 werden unter Schutz gestellt. Sie dürfen in ihrer Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
  - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

- b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
- c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
- d. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten des Grundeigentümers der Parzelle 361.

### **Unterschutzstellung: Gebäude Teuschen-strasse 9**

Aufgrund eines Baugesuches fand im Beisein der kantonalen Denkmalpflege eine Begehung der Liegenschaft Teuschenstrasse 9 statt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Teuschenstrasse 9 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und zählt aufgrund seiner geschichtlichen, handwerklichen und ortsbaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde bei den Grundeigentümern eingeholt.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Teuschenstrasse 9 mit der Gebäudeversicherungsnummer 7/25 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.

## 2. Bedingungen:

- a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
- b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
- c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
- d. Die Kosten der Grundbuchanmerkung gehen zulasten der Grundeigentümerin der Parzelle 71007.

### **Werkbetriebe / Elektrizitätswerk; Ober Griesen – Hueb, Ersatz bestehender Freileitung durch Mittelspannungsleitung: Projektgenehmigung, Kreditgenehmigung und Arbeitsvergaben**

#### *Projektbeschreibung*

Die bestehende Mittelspannungsfreileitung ab der Transformatorstation Schuläcker, beim Schulhaus Herten, wird durch eine neue Mittelspannungsleitung in der Rohranlage ersetzt. Die bestehende Freileitung, die in den frühen 1980 Jahren gebaut wurde, ist am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Um eine sichere Stromversorgung in diesem Gebiet zu erreichen wird eine bodenverlegte Mittelspannungsleitung erstellt. Die Rohranlage wurde mit der Erschliessung von Oberherten, Ergaten und Hueb erstellt. Die Bewilligung für diesen Graben und die Leitung wurde durch das ESTI im Juli 2015 erteilt. Durch eine Verzögerung im Bewilligungsverfahren für die Transformatorstation TS Ober Griesen konnte der Neubau später als geplant ausgeführt werden. Dank der Fertigstellung der TS Ober Griesen im letzten Jahr kann nun der Ersatz der Freileitung in Angriff genommen werden. Im fertigerstellten Rohrblock, ab Ober Griesen bis nach dem Weiler Hueb, wird ein neues Mittelspannungskabel eingezogen. Beim Schlaufschacht wird das neue Mittelspannungskabel mit der bestehenden Leitung nach Rüti verbunden.

#### Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Elektrizitätswerk wird ermächtigt, das beschriebene Projekt "Ober Griesen – Hueb, Ersatz bestehender Freileitung durch Mittelspannungsleitung" im Betrag von 150'000.00 Franken auszuführen, beziehungsweise ausführen zu lassen.

2. Der erforderliche Kredit (inklusive Vergaben gemäss Punkt 2) wird freigegeben. Die Kosten sind dem Konto der Investitionsrechnung, Nr. 1901 Mittelspannungsleitungsnetz, zu belasten.

\*\*\*